

Versicherungsformblatt

Österreichischer Aero-Club

GÜLTIG AB 01.01.2011

An den
 Österreichischen Aero-Club
 z.Hd. Frau Fallmann Gabriela
 Prinz Eugen Straße 12
 A 1040 Wien

Name:
Straße:
Staat/PLZ/Ort:
ÖAeC - Mitglied: <input type="radio"/> JA <input type="radio"/> NEIN
Mitgliedsnummer:

Die jeweilige Prämie unter Angabe des Namens bzw. der ÖAeC-Mitgliedsnummer auf das ÖAeC Kto. 1337064, PSK, BLZ 60000, einzahlen (es muss kein vorgedruckter Erlagschein verwendet werden). Das Formblatt kann auch per Fax: 01/5057923 oder per e-mail: fallmann.gabriela@aeroclub.at, an den ÖAeC übermittelt werden.

Bergekostenversicherung

- NEU ab 2011 für Mitglieder der Sektion FALLSCHIRM** **Jahresprämie: € 32,00**
- NEU ab 2011 für Mitglieder der Sektion BALLONFAHRT** **Jahresprämie: € 30,00**
- für Mitglieder der Sektion Segelflug und Motorflug **Jahresprämie: € 24,00**
- für Mitglieder der Sektion Hänge- und Paragaiten **Jahresprämie: € 32,00**

Deckungssumme: € 5.089,00 bei der Ausübung der angeführten Flugsparten

Fluglehrerhaftpflichtversicherung **Jahresprämie: € 41,00**

Deckungssumme: NEU ab 2011: € 1.500.000,00 Pauschalversicherungssumme

Piloten-Rechtsschutzversicherung **Jahresprämie: € 30,00**

Deckungssumme: NEU ab 2011: € 75.000,00

LFZ-Warte-Haftpflichtversicherung

- für ungeprüfte LFZ-Warte **Jahresprämie: € 81,00**
- für geprüfte LFZ-Warte **Jahresprämie: € 118,00**

Deckungssumme: € 750.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden

Warte-Rechtsschutzversicherung **Jahresprämie: € 17,00**

Deckungssumme: NEU ab 2011: € 75.000,00

 Datum:

 Unterschrift:

Bergekostenversicherung

Bergekosten sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens nach der versicherten Person und ihres Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bis zum, dem Unfallort nächstgelegenen, Spital. Unabhängig von Berg- oder Wassernot sind auch die Kosten eines(r) Bergungs-/Nottransportes mittels Rettungshubschrauber versichert.

Bergekosten, die notwendig waren, wenn der Versicherte

- einen Unfall erlitten hat oder in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt geborgen werden muss;
- durch einen Unfall oder infolge Berg- oder Wassernot den Tod erleidet und seine Bergung erfolgen muss.

◀ **Leistung der Versicherung: € 5.089,-- für Bergekosten**

bei der Ausübung des Ballonfahrens, Fallschirmspringens, Hänge- & Paragleiter (auch mot. HG/PG), Segelflug und Motorflug (auch Motorsegler) - Flugsportes, sofern zum Zeitpunkt des Unfalles eine gültige Lizenz vorgelegen hat.

◀ **Jahresprämie BALL: € 30,00**

◀ **Jahresprämie SEG und MOT: € 24,00**

◀ **Jahresprämie HG/PG und FALLSCHIRM: € 32,00**

◀ **Örtlicher Geltungsbereich: weltweit**

Versicherungsschutz:

- ◀ ab Einzahlungsdatum der Prämie bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres.
- ◀ Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Versicherung ist die aufrechte ÖAeC-Mitgliedschaft für das laufende Jahr (der Mitgliedsbeitrag muss für das laufende Jahr bis zum 31.03. bzw. danach, jedenfalls vor dem Schadensereignis bezahlt sein).
- ◀ Die Versicherung verlängert sich automatisch - wie die ÖAeC-Mitgliedschaft - um ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine Abmeldung eingeht.

Schadensmeldungen müssen über den ÖAeC eingereicht werden. Das Formblatt steht auf der ÖAeC-Homepage unter den Downloads zur Verfügung bzw. kann im ÖAeC-Sekretariat angefordert werden.

Fluglehrer – Haftpflichtversicherung

Diese Versicherung deckt als Ergänzung der Haftpflichtversicherung des Luftfahrzeuges das mit der Tätigkeit eines Fluglehrers verbundene Risiko im theoretischen und praktischen Unterricht incl. Subsidiarhaftung. Ausgenommen ist die Deckung von Schäden am Luftfahrzeug, weil hierfür eine Kaskoversicherung vorausgesetzt wird. Versichert gilt die gesetzliche Haftpflicht der Fluglehrer im ÖAeC in der Eigenschaft als Zivilfluglehrer für "Motorflugzeug-, Ultraleicht- bzw. Motorsegler- oder Segelflugzeug - Flugschulung" zur Erteilung des theoretischen und praktischen Unterrichtes an Zivilluftfahrerschulen gemäß den Bestimmungen der §§ 49 und 50 Luftfahrtgesetz. Gleichgehalten sind die Fallschirm-, Hängegleiter-, Paragleiter-, Ballon- und Ultraleichtfluglehrer im ÖAeC, sowie Fluglehrer für motorisierte, fußstartfähige Hängegleiter und Paragleiter. Die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das der Ausbildung dienende Luftfahrzeug geht vor.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist:

- ◀ daß die Schulung mit einem, für diesen Zweck in Österreich oder einem Staat der europäischen Union zugelassenen zivilen Motorflugzeug, Ultraleicht bzw. Motorsegler oder Segelflugzeug erfolgt, bzw. die Durchführung eines bestimmten Ausbildungsvorhabens nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist und dieses Motorflugzeug ein Fluggewicht von höchstens 5.000 kg hat. Dieser Punkt ist so zu verstehen, daß die Schulung

mit dem Luftfahrzeug zulässig sein muß. Eine behördliche "Zulassung" ist nur für Grundschulungsflüge erforderlich bzw. zur Zivilluftfahrerausbildung.

- ◀ daß der Fluglehrer das Zivilfluglehrerdiplom mit einem entsprechenden Berechtigungsvermerk besitzt (§§ 49 und 50 Luftfahrtgesetz), bzw. daß es sich um Anwärter auf das Zivilfluglehrerdiplom handelt, die die Fluglehrerprüfung bereits abgelegt haben.
Übungs- und Prüfungsflüge nach JAR-FCL 1 in der jeweils gültigen Fassung gelten für Motorflug mitversichert. Übungs- und Prüfungsflüge nach ZLPV 2006 in der jeweils gültigen Fassung gelten für Segelflug mitversichert.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen Schäden an dem der Ausbildung (Schulungs-, Einweisungs-, Übungs- und Prüfungszwecken) dienenden Luftfahrzeugen.
- ◀ In teilweiser Abänderung des Art. 3, Pkt. 1 AHVB 1978 erstreckt sich die Versicherung für die praktische Ausbildung (Flugrisiko) auf die gesetzliche Haftpflicht aus solchen Personen- und Sachbeschädigungen, bei welchen das Schadensereignis in Europa vorgekommen ist.
- ◀ Der Art. 7 in den Punkten 5, 5.1. und 5.2. der AHVB und die Ziff. 13 und 17 der EHVB, Abschnitt B, finden keine Anwendung.

◀ **Deckungssumme: € 1.500.000,00**
pauschal für Personen- und Sachschäden

◀ **Jahresprämie: € 41,00**

◀ **Versicherungsdeckung:** ab Einzahlungsdatum bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres

- ◀ Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Versicherung ist die aufrechte ÖAeC-Mitgliedschaft für das laufende Jahr (Mitgliedsbeitrag muss für das laufende Jahr bis zum 31.03. bzw. danach, jedenfalls vor dem Schadensereignis bezahlt sein)

Piloten - Rechtsschutzversicherung

Versichert sind Gerichts- und Anwaltskosten von Piloten, welche Mitglieder des ÖAeC sind, im **Schadenersatz-Rechtsschutz** für die Verfolgung eigener Schadenersatzansprüche gegen einen Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Abwehr von Schadenersatzansprüchen eines Passagiers gegenüber dem versicherten Piloten (Passivprozess), wobei bei Bestehen einer entsprechenden Haftpflichtversicherung diese vorweg zu leisten hat.

Straf-Rechtsschutz-Vertretung in einem gerichtlichen oder Verwaltungsstrafverfahren wegen fahrlässiger Verletzung einer Strafvorschrift.

Pilotenscheinentzugs-Rechtsschutz zur Wahrung der Rechte bei Entziehung wegen Verletzung von Luftverkehrsvorschriften. Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer ein Luftfahrzeug lenkt und gilt nicht hinsichtlich des Luftfahrzeugschadens. (Zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen aus dem Titel Luftfahrzeugschaden wäre der Einschluß dieser Deckung über eine Zusatzvereinbarung möglich.) Dieser Rechtsschutzversicherung für die Lenker von Luftfahrzeugen liegen die Allgemeinen und Ergänzenden Rechtsschutzbedingungen (Fassung 1982) zu Grunde.

◀ **Örtlicher Geltungsbereich:** Europa und die außereuropäischen Mittelmeer-anrainerstaaten

◀ **Versicherungsdeckung:** ab Einzahlungsdatum bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres

◀ **Deckungsumfang: bis € 75.000,00**

◀ **Jahresprämie: € 30,00**

- ◀ Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Versicherung ist die aufrechte ÖAeC-Mitgliedschaft für das laufende Jahr (Mitgliedsbeitrag muss für das laufende Jahr bis zum 31.03. bzw. danach, jedenfalls vor dem Schadensereignis bezahlt sein)

Haftpflichtversicherung für Geprüfte und ungeprüfte Luftfahrzeugwarte

Versichertes Risiko: Instandhaltung von Privat- und Sportflugzeugen des jeweiligen Vereins und von Vereinsmitgliedern im Rahmen des Instandhaltungshilfsbetriebes, bzw. Part F-Betriebes und nach den gesetzlichen Bestimmungen (ZLLV 2005) in der jeweils geltenden Fassung durch geprüfte und ungeprüfte Luftfahrzeugwarte. (Insbesondere unter Beachtung des § 47 und § 49 ZLLV 2005).

◀ **Erläuterungen:** Die Haftpflichtversicherung ist eine Schadenversicherung. Sie schützt das Vermögen des Versicherungsnehmers im Rahmen dieses Versicherungsvertrages durch Befriedigung gerechtfertigter und Abwehr ungerechtfertigter Schadenersatz-ansprüche Dritter.

◀ **Vertragsbestimmungen:** Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB-Fassung 1993) sowie die nachstehend angeführten Besonderen Bedingungen.

◀ **Besondere Bedingungen:**

Geltungsbereich: Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt.1 AHVB auch auf das europäische Ausland. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der GUS. Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadensermittlung und Regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

◀ **Versicherungsdeckung:** ab Einzahlungsdatum bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres

Eine Mitgliedschaft beim Österr. Aero-Club ist nicht Voraussetzung.

◀ **Pauschalversicherungssumme: € 750.000,00**
für Personen- und Sachschäden zusammen.

◀ **Jahresprämie: € 118,00 für geprüfte LFZ-Warte**
€ 81,00 für ungeprüfte LFZ-Warte

Berufsrechtsschutzversicherung für LFZ-Warte

Diese Versicherung gewährt Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz gemäß den Allgemeinen- und den Ergänzenden Rechtsschutzbedingungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Versichert sind LFZ-Warte, wobei eine Mitgliedschaft beim Österr. Aero-Club keine bindende Voraussetzung ist.

◀ **Geltungsbereich:** Europa und die außereuropäischen Mittelmeer-anrainerstaaten.

◀ **Deckungsumfang: € 75.000,00**

◀ **Jahresprämie: € 17,00**

◀ **Versicherungsschutz u.Deckung:** wie bei der Pilotenrechtsschutz, ausgenommen ist der Passivprozeß.